

Zwischen Pfalz und Elsass

Der lange Streit um den Grenzverlauf des Mundatwaldes

Ansbert Baumann*

» Das Oberverwaltungsgericht des Landes Rheinland-Pfalz in Koblenz hat am 13. August 2008 ein endgültiges Urteil verabschiedet: Im pfälzischen Mundatwald findet nun uneingeschränkt deutsches Recht Anwendung. Der letzte deutsch-französische Grenzkonflikt, der jahrelang für Misstöne sorgte, ist damit eindeutig beigelegt.

Die Frage um den deutsch-französischen Grenzverlauf in dem 696 Hektar großen Gebiet des „Oberen Mundatwaldes“ bei der niederelsässischen Stadt Wissembourg belastete die deutsch-französischen Beziehungen über viele Jahrzehnte hinweg und stellte lange Zeit ein völkerrechtliches Kuriosum dar. Ursprünglich wurde die dortige Grenze im Zweiten Pariser Frieden vom 30. November 1815 festgeschrieben, als Frankreich das gesamte Gebiet links der Lauter an Deutschland abtreten musste. Allerdings entwickelte sich gerade in dieser Region eine anhaltende Grenzstreitigkeit zwischen Frankreich und der damals von Bayern regierten Pfalz, bei der es aus französischer Sicht vor allem darum ging, eine wichtige Verbindungsstraße zwischen den Grenzfestungen Lauterbourg, Wissembourg und Bitche in ganzer Länge dem französischen Staatsgebiet einzuerleben. Nach zähen Verhandlungen gab Bayern den französischen Forderungen schließlich in vollem Umfang nach und stimmte in einem Grenzvertrag vom 5. Juli 1825 einer entsprechenden Gebietsabtretung im Wasgauer Land zu. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der Grenzverlauf links der Lauter bei Wissembourg festgeschrieben. Die gleiche Linie bildete zwischen 1871 und 1919 auch die Landesgrenze zwischen der Pfalz und dem Reichsland Elsass-Lothringen. Nach dem Ersten Weltkrieg legte Artikel 51 des Versailler Vertrags fest, dass die „Bestimmungen der Verträge über die

Grenzführung vor 1871 [...] wieder in Kraft“ treten, womit der Status quo ante wiederhergestellt war.

Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahm Frankreich am 10. Juli 1945 das Besetzungsregime in dem nördlich der Grenze gelegenen Gebiet, aus welchem dann im Anschluss an die *Ordonnance Nr. 57* vom 30. August 1946 das Land Rheinland-Pfalz entstand. Noch vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland legte dann die Verordnung Nr. 212 des Militärgouverneurs der französischen Besatzungszone in Deutschland, General Pierre Koenig, vom 23. April 1949 eine Übertragung der Gebietshoheit im Grenzgebiet zwischen Rheinland-Pfalz und dem Niederelsass fest. Zwar handelte es sich, nachdem ein in besagtem Gebiet gelegener Hof im Juni 1949 gegen eine Waldfläche eingetauscht worden war, dabei lediglich um ein unbewohntes, einzig für die Trinkwasserversorgung der Stadt Wissembourg relevantes Waldgebiet, aber dennoch erhitzte die Frage um die Zugehörigkeit des Mundatwaldes in den folgenden Jahrzehnten zahlreiche Gemüter.

Am 31. Juli 1962 unterzeichneten der französische Außenminister und der deutsche Botschafter in Paris das Abkommen „zur Regelung verschiedener Grenzfragen“. Bonn akzeptierte den Grenzverlauf entlang der rheinland-pfälzischen Grenze, betonte allerdings, dass es sich dabei eigentlich nicht um eine Grenzänderung, sondern lediglich um eine Grenzberichtigung handle.

* Dr. Ansbert Baumann ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Seminar für Zeitgeschichte der Universität Tübingen und Maître de Conférences am IEP Paris, 1er cycle franco-allemand.

Während einer Bundesratssitzung vom 21. Juni 1963 fragte der hessische Landesminister für Justiz und Bundesangelegenheiten Lauritz Lauritzen, ob der Bund überhaupt dazu berechtigt sei, Grenzen des deutschen Staatsgebietes zu verändern, ohne die Zustimmung des betroffenen Bundeslandes eingeholt zu haben. Der bayerische Kultusminister Theodor Maunz beantwortete dies in seiner Funktion als Sachverständiger eindeutig: Bei dem Abkommen handle es sich keinesfalls um eine Grenzkorrektur, sondern um eine Gebietsabtretung. Deswegen sei die Zustimmung des betroffenen Landes unbedingt erforderlich. Da die Pariser Nationalversammlung dem Abkommen jedoch ohne viel Aufhebens zustimmte, geriet die Bundesregierung zunehmend unter Handlungsdruck: Am 9. März 1966 legte Bundeskanzler Ludwig Erhard dem Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vor. Allerdings befasste sich dieser dann gar nicht mit der Gesetzesvorlage, weil sie in den Beratungen des Auswärtigen Ausschusses als nicht akzeptabel eingestuft und deswegen gar nicht erst an das Parlament zur Ratifizierung weitergeleitet wurde. Ein in der bundesdeutschen Parlamentsgeschichte einmaliger Vorgang. Das wichtigste Argument dabei war, dass die „Grenzberichtigungen“ faktisch eben doch Gebietsabtretungen seien und somit ein unkalkulierbarer Präzedenzfall im Hinblick auf die deutschen Grenzen, gerade auch im Osten Europas, geschaffen würde.

Nachdem in der am 6. Mai 1968 vom Europarat verabschiedeten Europäischen Wasser-Charta festgestellt wurde, dass die Wassernutzung eine internationale Zusammenarbeit notwendig mache, forderten einige Bundestagsabgeordnete Außenminister Willy Brandt dazu auf, in Verhandlungen mit der französischen Seite darauf hinzuwirken, dass das Abkommen von 1962 damit als überflüssig angesehen werde. Allerdings konnte aus Sicht der französischen Regierung eine europäische Richtlinie selbstverständlich keinen Ersatz für ein deutsch-französisches Abkommen darstellen, so dass diese Initiative wirkungslos blieb. So war in den Landkarten des Mundatwaldes nach wie vor zu lesen: „*Deutsches Gebiet unter vorläufiger französischer Verwaltung*“.

Fragliche Nutzungsrechte

Es dauerte noch bis zum 10. Mai 1984, ehe Bonn und Paris in einem Notenwechsel eine vorläufige Lösung des Problems fanden: Frankreich hob die Besetzungsverordnung von 1949 auf, wurde aber zugleich rechtmäßiger Eigentümer des Gebietes und erwarb alle Nutzungsrechte an Forst, Wasserquellen und Jagd. Nachdem die beiden anderen Westmächte der Aufhebung der Verordnung im Februar 1986 zugestimmt hatten, wurde der Mundatwald, somit zum 1. Mai 1986 wieder uneingeschränkt deutsches Hoheitsgebiet.

Ein pensionierter Notar verwies ein Jahr später allerdings auf die völkerrechtliche Schwierigkeit, dass die Besetzungsverordnung zu einem Zeitpunkt ergangen sei, als die BRD noch gar nicht existiert habe und beantragte deswegen ihn „*zum Pfleger des Deutschen Reiches hinsichtlich der Eigentumsansprüche auf die Grundstücke im Mundatwaldterritorium zu bestellen*“. Tatsächlich kam die Amtsgerichts-Zweigstelle Bad Bergzabern diesem Antrag am 4. Mai 1988 zunächst nach, ehe das Landgericht Landau am 15. November 1988 unmissverständlich feststellte: „*Das Mundatwaldterritorium ist Teil des Landes Rheinland-Pfalz und Teil der Bundesrepublik Deutschland. Dort gilt das Grundgesetz mit der Folge, dass das Reichsvermögen Vermögen des Bundes geworden ist.*“ Die Konsequenzen dieses Urteils musste nun ein französischer Kläger spüren, der dort von 1946 bis Ende März 2008 Jagdpächter gewesen ist: Er zog vor Gericht, nachdem er von der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße dazu aufgefordert war, mehrere Futteranlagen, welche nicht im Einklang mit dem rheinland-pfälzischen Jagdrecht standen, zu entfernen. Da er jedoch nicht nur die Pacht, sondern auch die entsprechenden Steuern an den französischen Staat zahlte, fühlte er sich an das französische Jagdrecht gebunden, welches entsprechende Anlagen zuließ. Dem widersprachen in erster Instanz am 27. August 2007 das Verwaltungsgericht Neustadt und nun auch das rheinland-pfälzische Oberverwaltungsgericht in Koblenz. Da 1986 alle hoheitlich-administrativen Befugnisse an die BRD übergegangen seien, dürften die Nutzungsrechte tatsächlich nur im Rahmen der geltenden deutschen Gesetze ausgeübt werden.